



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windkraftanlagen am Standort Cheinitz-Zethlingen 140
- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag „Anlage und Optimierung von Kleingewässern und Salzwiese nördlich Hoyersburg und Mechau“ 140
- 1. Änderung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese vom 22.09.2014 141
- 4. Änderung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“ 141
- Öffentliche Bekanntgabe über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Roxförde, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel) 141

Hansestadt Gardelegen

- Bekanntmachung der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung eines Einfamilienhauses in Roxförde 141
- Bekanntmachung der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung von altengerechten Wohnungen im Ortsteil Mieste „Riesebergstraße“ 142
- Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Hansestadt Gardelegen (Friedhofsgebührensatzung) 142

Hansestadt Salzwedel

- Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze (Ergänzung des Sitzungsdatums Siehe Amtsblatt Nr. 12 vom 18.11.2015) 143
- Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung) 144
- Satzung über die Übertragung der Kostenbeitragerhebung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen auf die Freien Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Gebiet der Hansestadt Salzwedel (Kostenbeitragerhebungsübertragungssatzung) 144
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Salzwedel – Sondernutzungsgebührensatzung 144
- Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Hansestadt Salzwedel – Sondernutzungssatzung 145

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (VKWA)

- Feststellung des Jahresabschlusses 2014 146
- Änderung der Allgemeinen Tarife zum 01.01.2016 147

Wasserverband Klötze

- Feststellung des Jahresabschlusses 2014 147
- Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Finanzplan und Stellenübersicht des Wasserverbandes Klötze für das Wirtschaftsjahr 2016 148
- Entgeltregelungen des Wasserverbandes Klötze 148

Wasserverband Bismark (WVB)

- Feststellung des Jahresabschlusses 2014 148
- Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 148
- 3. Änderung der Satzung zur Entgeltregelung der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Schmutzwasser durch den Anschluss an die Schmutzwasseranlagen des Wasserverbandes Bismark (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVB) 149

Kreiskirchenamt Salzwedel

- Änderung der Friedhofsordnung der kirchlichen Friedhöfe Fleetmark, Molitz, Kerkau, Lübbars, Rademin, Ladekath, Kassuhn und Schernikau 149

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel zum Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Windpark Cheinitz-Zethlingen GmbH & Co. KG beantragte beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die

Errichtung und den Betrieb von 6 Windkraftanlagen des Typs GE 2.75/120 mit einer Gesamthöhe von 199 m und einer Nennleistung von je 2,75 MW

auf den Grundstücken in 39624 Kalbe (Milde), OT Cheinitz und Zethlingen
Gemarkung: Cheinitz Zethlingen
Flur-Flurstück: 1-43, 1-48/1, 1-55, 2-151/1, 2-1/1 4-97/44, 4-43/3

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Altmarkkreis Salzwedel, Amt für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 als der zuständige Genehmigungsbehörde eingesehen werden.
Salzwedel, 18.11.2015

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 5) im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens.

Antragsteller: BUND Sachsen-Anhalt e.V., Chüdenstraße 4, 29410 Salzwedel

Aktenzeichen: R7013509
Vorhaben: Anlage und Optimierung von Kleingewässern und Salzwiese nördlich Hoyersburg und Mechau

Das Vorhaben befindet sich auf folgenden Grundstücken:

Gemarkung: Salzwedel
Flur-Flurstück: 9-76; 7-29; 7-30/1; 9-92/1; 7-82/11; 7-17/1

Gemarkung: Riebau
Flur-Flurstück: 2-72/4

Gemarkung: Mechau
Flur-Flurstück: 2-22/2; 2-22/3

Es handelt sich um ein Verfahren gemäß Anlage 1 Nummer 13.18.2 des UVPG. Das UVPG sieht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit vor. Diese Vorprüfung ergab, dass für dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es sich somit um einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau i. S. von § 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 16.12.2015

i.A.

gez. Halbe
Amtsleiter
Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz

Altmarkkreis Salzwedel

Der Altmarkkreis Salzwedel als Aufsichtsbehörde für den Unterhaltungsverband Milde/Biese macht hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz und § 35 Abs. 4 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese folgende Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese vom 16.11.2015 öffentlich bekannt:

1. Änderung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese vom 22.09.2014

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) in der geltenden Fassung (i.d.g.F.) in Verbindung mit § 40 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.g.F. und § 54 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.d.g.F. hat der Unterhaltungsverband Milde/Biese auf der Verbandsversammlung am 16.11.2015 die 1. Änderung der Neufassung der im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel bekannt zu machenden Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese in 39624 Kalbe/Milde OT Engersen beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Satzung

- § 28 Abs. 2 wird gestrichen
Abs. 3 wird Abs. 2
Abs. 4 wird Abs. 3
- § 28a wird gestrichen
- § 29 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern 2.Ordnung, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verbandssatzung sowie für die Kostenerstattung, die vom Verband nach Maßgabe des § 56a Abs. 1 und 2 WG LSA an das Land Sachsen-Anhalt geleistet wird, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben.

Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 158 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 10% des Gesamtbeitrages. Der Verband erhebt Mehrkosten für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gemäß der Festlegungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, der Kostenerstattung an das Land Sachsen-Anhalt abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattung für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung sowie sonstiger Einnahmen. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag).“

Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

gez. Mertens
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese wurde durch den Altmarkkreis Salzwedel als Aufsichtsbehörde geprüft und am 02.12.2015 genehmigt.

Salzwedel, den 03.12.2015



Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Der Altmarkkreis Salzwedel als Aufsichtsbehörde für den Unterhaltungsverband Jeetze macht hiermit gemäß § 58 Abs. (2) Wasserverbandsgesetz und § 35 Abs. 4 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Jeetze folgende Satzungsänderung nach Beschlussfassung durch den Unterhaltungsverband Jeetze am 23.11.2015 öffentlich bekannt:

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405) i.d.g.F. in Verbindung mit § 40 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i.d.g.F. und § 54 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21. März 2013 (GVBl. LSA Nr. 7/2013 S. 116) i.d.g.F. hat der Unterhaltungsverband Jeetze auf der Ausschusssitzung am 23.11.2015 die folgende 4. Änderung der im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 24.10.2007 neu bekannt gemachten Satzung des Unterhaltungsverbandes Jeetze in 29410 Salzwedel beschlossen. Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Artikel 1 - Änderung der Satzung

- § 28, Abs. 2 wird gestrichen

- § 28 alter Absatz 3 wird zu Abs. 2 und alter Absatz 4 wird zu Absatz 3

3. § 29 erhält folgende Neufassung:

§ 29 Beitragsberechnung

- Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verbandssatzung sowie für die Kostenerstattung für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung, die vom Verband nach Maßgabe des § 56a Abs. 1 und 2 WG LSA an das Land Sachsen-Anhalt geleistet wird, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 158 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 10% des Gesamtbeitrages. Der Verband erhebt Mehrkosten für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gemäß der Festlegungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, der Kostenerstattung an das Land Sachsen-Anhalt abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattung für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung sowie sonstiger Einnahmen. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag).

Artikel 2 - Ermächtigung

Der Ausschuss ermächtigt den Vorstand, die Änderungen der Satzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltender Fassung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

- Die 4. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“ tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft, § 29 Abs. 1 Satz 2 wird am 31.12.2014 aufgehoben.

Salzwedel, den 23.11.2015

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes Jeetze wurde durch den Altmarkkreis Salzwedel als Aufsichtsbehörde geprüft und am 02.12.2015 genehmigt.

Salzwedel, den 03.12.2015



Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz
SG Naturschutz und Landschaftspflege

„Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Roxförde, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)“

Beim Altmarkkreis Salzwedel wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Erstaufforstung nachfolgend genannten Grundstückes beantragt:

Gemarkung: Roxförde
Flur 10
Flurstück 16/10

(nach BOV Roxförde 12-57)

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 18,4962 Hektar.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Altmarkkreis Salzwedel, Karl- Marx- Str. 32, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 08.12.2015

Im Auftrag

gez. Halbe
Amtsleiter
Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz

Hansestadt Gardelegen

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung

eines Einfamilienhauses in Roxförde

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung eines Einfamilienhauses in Roxförde gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluss der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung eines Einfamilienhauses in Roxförde in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung eines Einfamilienhauses in Roxförde zu den allgemeinen Geschäftszeiten im Bauamt der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Straße 3, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen unter der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

gez. Zepig
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung von altengerechten Wohnungen im Ortsteil Mieste „Riesebergstraße“

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung von altengerechten Wohnungen im Ortsteil Mieste „Riesebergstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluss der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung von altengerechten Wohnungen im OT Mieste „Riesebergstraße“ in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung von altengerechten Wohnungen im Ortsteil Mieste „Riesebergstraße“ zu den allgemeinen Geschäftszeiten im Bauamt der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Straße 3, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen unter der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

gez. Zepig
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Hansestadt Gardelegen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 01.07.2014 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA. S. 46) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührempflicht

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe der Hansestadt Gardelegen und deren Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

1. derjenige, der die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer),
2. derjenige, der einen Antrag auf Inanspruchnahme der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Gebührenberechnung sind Art und Umfang der Benutzung des Friedhofes einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Hansestadt Gardelegen, sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Verleihung von Grabnutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen und Amtshandlungen der Hansestadt Gardelegen.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5

Sonderbestimmungen

Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7

Übergangsregelung

- (1) Die bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu entrichtende Friedhofsunterhaltungsgebühr kann auf Wunsch des Nutzungsberechtigten in einer Summe gezahlt werden.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten folgende Friedhofsordnungen und Gebührensatzungen, Friedhofssatzungen, Änderungssatzungen und Teile von Benutzungs- und Entgeltordnungen außer Kraft.

- Beschluss der Gemeinde Berge zur Erhebung von Entgelten für die Benutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten v. 16.04.2009 (Beschluss-Nr. Be/98/45/09)
Pkt. 5 „Trauerhallen“ wird gestrichen

Ergänzung zum Beschluss der Gemeinde Berge zur Erhebung von Entgelten für die Benutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten v. 30.06.2009
Pkt. 1 a) wird gestrichen

- Satzung der Gemeinde Breitenfeld über die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen v. 05.09.2001 (Beschluss-Nr. 59/18/III/2001)
§ 3 „Benutzungsgebühr“ Nr. (1) wird gestrichen

- Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Dannefeld v. 27.09.2007 (Beschluss-Nr. 86-25/2007)

Kostentarif zur Satzung über die Benutzung von Einrichtungen der Gemeinde Dannefeld vom 21.11.2001
Punkt 4 „Trauerhalle“ wird gestrichen

- Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Estedt v. 28.04.2003 (Beschluss-Nr. 83/20/03)

- Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gardelegen v. 08.04.2002 (Beschluss-Nr. 379/30/82)

- Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Hottendorf v. 28.11.2001 (Beschluss-Nr. 47/27/01)

1. Änderung der Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Hottendorf v. 05.07.2004 (Beschluss-Nr. 04/01/04)

- Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Jävenitz v. 09.12.1997 (Beschluss-Nr. 157/54/97)

1. Änderung der Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Jävenitz v. 11.09.2001 (Beschluss-Nr. 157/30/01)

2. Änderung der Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Jävenitz v. 21.10.2003

(Beschluss-Nr. 289/56/03)

Änderung der Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Jävenitz v. 28.04.2009

(Beschluss-Nr. 196/45/09)

- 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Jeggau für die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen v.02.07.2009 (Beschluss-Nr. 4/1/5/2009)
§ 3 „Höhe des Entgeltes“ Pkt. 4. wird gestrichen

- Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Jerchel v. 11.10.2001 (Beschluss-Nr. 48/25/01)

Ergänzung der Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Jerchel v. 13.07.2010

(Beschluss-Nr. 21/04/10)

- Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Jeseritz v. 15.10.2001 (Beschluss-Nr. 32/38/(XIII)01)

1. Änderung zur Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Jeseritz vom 10.07.2003

(Beschluss-Nr. 82/58/XIII/03)

Beschluss Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Jeseritz v. 09.11.2004

(Beschluss-Nr. 11/03/04)

Beschluss Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Jeseritz v. 09.11.2004

(Beschluss-Nr. 12/03/04)

Beschluss Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Jeseritz v. 09.11.2004

(Beschluss-Nr. 13/03/04)

- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kloster Neuendorf v. 25.08.2008 (Beschluss-Nr. KI/11/06/08)

1. Satzung zur Änderung der Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Gardelegen, OT Kloster Neuendorf v. 06.12.2010

(Beschluss-Nr. 120/16/10)

- Friedhofsgebührensatzung Gemeinde Mieste v. 08.11.2001 (Beschluss-Nr. 117/21/III/2001)

1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mieste v. 07.03.2002 (Beschluss-Nr. 129/23/III/2002)

2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mieste v. 15.08.2002 (Beschluss-Nr. 158/26/III/02)

- Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Miesterhorst v. 24.11.2008 (Beschluss-Nr. 132/IV/08)

- Friedhofsatzung der Gemeinde Potzehne mit dem Ortsteil Parleib v. 11.07.1991

- Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Peckfitz v. 24.11.2000 (Beschluss-Nr. 17-09-2000)

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Peckfitz (Friedhofsgebührensatzung) v. 07.03.2002

(Beschluss-Nr. 8/2002)

- Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Roxförde v. 09.10.2001 (Beschluss-Nr. 43/26/01)

- Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Sachau (Friedhofsgebührensatzung) v. 23.07.2008

- Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Sichau v. 06.11.2001 (Beschluss-Nr. 56/17/XIII/2001)

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Sichau (Friedhofsgebührensatzung) v. 22.10.2008

(Beschluss-Nr. 63/32/IV/2008)

- Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Solpke (Friedhofsgebührensatzung) v. 02.10.1997 (Beschluss-Nr. 15/34/XIII/97)

1. Satzung zur Änderung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Solpke v. 04.10.2001

(Beschluss-Nr. 20/8XV/2005)

2. Satzung zur Änderung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Solpke (Friedhofsgebührensatzung) v.

12.05.2005

(Beschluss-Nr. 21/8/XV/2005)

- Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Wannefeld v. 13.12.2007 (Beschluss-Nr. 53/29/07)

1. Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Wannefeld v. 13.11.2008

- Beschluss-Nr. 40/22/01 Gemeinderat Wiepke
Punkt:

„Für die Benutzung der Leichenhalle beschließt der Gemeinderat eine Gebühr von 20,00 Euro ab 01.01.2002“ wird gestrichen

- Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Zichtau v. 26.05.2009 (Beschluss-Nr. 130/44/09)

Gardelegen, 09.12.2015

Gez. Zepig

Bürgermeisterin

Hinweis nach § 8 Abs. 3 KVG LSA

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im KVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage

I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren

	Nutzungsdauer	Gebühr
1. Erdgrabstätten		
1.1 Erdreihengrab	25 Jahre	558,50 €
1.2 Kindergrab (bis 10 Jahre)	10 Jahre	266,70 €
1.3 Erdwahlgrab		
1.3.1 Erdwahlgrab (1-stellig)	25 Jahre	733,80 €
1.3.2 Erdwahlgrab (2-stellig)	25 Jahre	1.358,03 €
1.3.3 Erdwahlgrab (3-stellig)	25 Jahre	1.982,27 €
1.3.4 Erdwahlgrab (4-stellig)	25 Jahre	2.606,51 €
1.3.5 Erdwahlgrab (5-stellig)	25 Jahre	3.230,75 €
2. Urnengrabstätten		
2.1 Urnenwahlgrab		
2.1.1 Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen)	15 Jahre	544,81 €
2.1.2 Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen)	15 Jahre	1.042,78 €
3. Sondergrabstätten		
3.1 Erdgemeinschaftsanlage		
3.1.1 Erdgemeinschaftsanlage (anonym)	25 Jahre	1.242,73 €
3.1.2 Erdgemeinschaftsanlage (teilanonym)	25 Jahre	1.242,73 €
3.2 Urnengemeinschaftsanlage		
3.2.1 Urnengemeinschaftsanlage (anonym)	15 Jahre	345,57 €
3.2.2 Urnengemeinschaftsanlage (teilanonym)	15 Jahre	345,57 €
3.3 Rasengräber		
3.3.1 Rasenerdgrab (mit Platte)	25 Jahre	1.242,73 €
3.3.2 Rasenurnengrab (mit Platte)	15 Jahre	501,52 €

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Kinder- und Wahlgräber ist möglich. Die Verlängerungsgebühr bemisst sich anteilig zur Grabnutzungsgebühr.

II. Benutzungsgebühren Trauerhalle in den Ortsteilen

1. Gardelegen und Mieste	120,00 €
2. Berge, Dannefeld, Estedt, Jävenitz, Miesterhorst, Potzehne und Zichtau	100,00 €
3. Hottendorf, Jerchel, Kloster Neuendorf, Lindstedt, Peckfitz, Sichau, Solpke	80,00 €
4. Algenstedt, Breitenfeld, Hemstedt, Ipse, Jeggau, Jeseritz, Laatzke, Lindstedterhorst, Lüffingen, Roxförde, Sachau, Seethen, Solpke-Süd, Tarnefitz, Trüstedt, Wannefeld, Wernitz, Wiepke, Wollenhagen, Zienau	60,00 €

III. Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr (für bereits bestehende Grabstätten)

1. Je Grabstelle pro Jahr	14,81 €
---------------------------	---------

Verwaltungsgebühren

Auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Gardelegen vom 08.11.2004 Tarif-Nr. 5 wird für zu erteilende Genehmigungen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 € festgesetzt.

Hansestadt Salzwedel

Satzung der Hansestadt Salzwedel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltsverbandes Jeetze

„... hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 07.10.2015 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltsverbandes Jeetze beschlossen.“

Hansestadt Salzwedel

Satzung **über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Hansestadt Salzwedel** **für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund

- der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 99 Abs. 1 und Abs. 2 und 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288),
- der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405),
- der §§ 1 und 25 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts (Grundsteuergesetz) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und
- der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1010, 1491), jeweils in den jeweils gültigen Fassungen,

hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 02.12.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 03.12.2015

In Vertretung

Andreas Vogel (Siegel)
Bürgermeister

Hansestadt Salzwedel

Satzung **über die Übertragung der Kostenbeitragshebung in Tageseinrichtungen und** **Tagespflegestellen auf die Freien Träger von Kindertageseinrichtungen und** **Tagespflegestellen im Gebiet der Hansestadt Salzwedel** **(Kostenbeitragshebungübertragungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 02.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft sowie für Tagespflegestellen im Gebiet der Hansestadt Salzwedel.

§ 2

Übertragung der Kostenbeitragshebung und -einziehung **auf Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen**

Die Hansestadt Salzwedel überträgt die Erhebung des Kostenbeitrages für Kinder, die in Einrichtungen von Trägern nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KiFöG LSA betreut und gefördert werden auf den Träger, in dessen Einrichtung das Kind betreut wird sowie für Kinder, die in Tagespflegestellen nach § 6 KiFöG LSA betreut und gefördert werden auf die Tagespflegestelle, die das Kind betreut. Dies gilt auch für Kinder, die nicht in der Hansestadt Salzwedel ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, für die jedoch eine Kostenübernahmeerklärung der jeweiligen Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes vorliegt. Die Erhebung des Kostenbeitrages umfasst auch dessen Berechnung und Festsetzung. Die Erhebung des Kostenbeitrages wird in den Betreuungsverträgen festgelegt.

§ 3

Kostenbeiträge

(1) Die in § 2 dieser Satzung genannten Träger bzw. Tagespflegestellen erheben von den Eltern nach § 13 KiFöG LSA für die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bzw. in Tagespflegestellen den Kostenbeitrag, der sich aus der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertageseinrichtungen im Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“ vom 12.12.2007, zuletzt geändert am 12.06.2013, ergibt. In dem Kostenbeitrag sind die Verpflegungskosten entsprechend § 13 Abs. 6 KiFöG LSA nicht enthalten und somit von den Eltern gesondert zu tragen.

(2) Gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG LSA darf für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, der gesamte Kostenbeitrag 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 03.12.2015

gez. Vogel
Stellv. Bürgermeister

Siegel

Hansestadt Salzwedel

Satzung **über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen,** **Wegen und Plätzen in der Hansestadt Salzwedel** **- Sondernutzungsgebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 228), des § 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S.334), sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1.206), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 02. Dezember 2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Tarif erhoben. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt mit Ausnahme der Ifd. Nr. 4 und 10 des Gebührentarifs einheitlich 10,00 EUR.
- (2) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmeter, Ifd. Meter, Tage, Wochen, Monate) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. In Einzelfällen können Bruchteile von Monaten, sofern keine Tagessätze aufgeführt sind, nach Tagen berechnet werden. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
- (3) Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
- (4) Werden als Folge einer Sondernutzung öffentliche gebührenpflichtige Parkplätze ihrer Nutzung entzogen, erhöht sich die Sondernutzungsgebühr um die Hälfte des Satzes der Parkgebühren pro Stellplatz und Tag.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) bei unerlaubter Sondernutzung, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Inanspruchnahme der Sondernutzung, falls die Erlaubnis nachträglich erteilt wird. Bei unerlaubter Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden Gebühren werden die nachfolgenden Gebühren zum 5. Werktag des jeweils laufenden Monats fällig. Eine hiervon abweichende viertel- oder halbjährliche Zahlungsweise im Voraus ist zulässig.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührensschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren werden nicht erhoben für

- a) Sondernutzungen, die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder kulturellen Zwecken dienen,
- b) Sondernutzungen der politischen Parteien,
- c) das Aufstellen von
 - Fahrradständern ohne Werbung im Sinne von § 2 Abs. 2 Buchst. b der Sondernutzungsatzung, wenn diese mit Blumen, Pflanzen usw. gestaltet (begrünt) sind,
 - bepflanzten Blumenkübeln ohne Werbung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Sondernutzungsgebührensatzung vom 21.12.2011 außer Kraft.

Hansestadt Salzwedel, 03. Dezember 2015

gez.
Vogel
Stellv. Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung Gebührentarif

Tarif-Nummer Art der Sondernutzung	€ pro m ² und Monat
1. Werbeanlagen (z.B. Schilder, Plakatafeln, Transparente, Dreieckständer, Fahrradständer mit Werbung)	6,00
2. Erlaubnispflichtige Vitrinen und Automaten	7,00
3. Aufstellung von Tischen und Stühlen	2,00
4. Verkaufs- und Imbisswagen	11,00
5. Werbe- bzw. Infostände	6,00
6. Bauzäune, -buden, -gerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baustofflagerungen	3,00
7. Werbe- und Warenauslagen vor Geschäften	2,00
8. sonst. Zwecken dienende Nutzungen	1,00-100,00
9. Container (Absetzmulden für Bauschutz u.a.)	2,00
10. Verteilen von Werbeschriften für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke	15,00

Hansestadt Salzwedel

Satzung **über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen,** **Wegen und Plätzen der Hansestadt Salzwedel** **- Sondernutzungssatzung -**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 228), des § 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S.334), sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1.206), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 02. Dezember 2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Hansestadt Salzwedel.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 StrG LSA genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Vorbehaltlich des § 3 dieser Satzung bedarf die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Hansestadt Salzwedel. Eine Sondernutzungserlaubnis kann erteilt werden, wenn dies unter Berücksichtigung des Widmungszweckes vertretbar ist und Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.
- (2) Zur Sondernutzung zählt insbesondere:
 - a) das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung;
 - b) das Aufstellen von Fahrradständern auf der Fahrbahn von Gemeindestraßen, sowie auf Gehwegen, soweit dadurch die Leichtigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs nicht gestört wird;
 - c) das Aufstellen von Kiosken, Buden, Schaukästen, Vitrinen;
 - d) das Aufstellen von Tischen und Stühlen für Gäste, das Aufstellen von Warenautomaten;
 - e) das Aufstellen von Reklametafeln, Hinweisschildern, Fahnenmasten und anderen Masten zum Überspannen der Straße mit Transparenten und Tüchern;
 - f) das Errichten von Bauzäunen und Baugerüsten;
 - g) das Lagern von Baumaterial, Bauschutt, Bauaushub, sowie das Aufstellen von Baumaschinen;
 - h) Wahlwerbung;
 - i) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen. Diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Hansestadt Salzwedel anzuzeigen;
 - j) behördlich genehmigte Straßensammlungen, sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Vordächer, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Hausmüllcontainer;
 - b) bauaufsichtlich genehmigte und genehmigungsfreie Werbeanlagen und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen;
 - c) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie aus Anlass von öffentlichen Veranstaltungen bis maximal 3 Tage;
 - d) Sonnenschutzanlagen, die an Gebäuden befestigt sind und höher als 2,25 m über dem Gehweg angebracht werden. Der Abstand zum äußeren, befestigten Fahrbahnrand muss dabei 0,50 m betragen;
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Hansestadt Salzwedel zu stellen. Es sollen dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.
- (2) Von der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis unberührt bleiben seitens der Straßenverkehrsbehörde erforderliche Genehmigungen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Erlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird befristet bis zu einem Jahr und auf Widerruf erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträgliche Beschränkungen festgelegt werden.
- (2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf oder Einziehung der Straße.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
- (5) Bei Vorlage mehrerer Anträge für den gleichen Standort und die gleiche Nutzungszeit erfolgt die Vergabe der Flächen nach dem Ermessen der Verwaltung.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
- (7) Öffentliche Straßen dürfen für eine Sondernutzung erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. In Fällen unerlaubter Sondernutzungen kann die Hansestadt Salzwedel gemäß § 20 StrG LSA Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anordnen.

§ 5a Erlaubnis für Straßen- und Wahlwerbung

- (1) Eine Werbung mit Kleinplakaten (bis A1) hat grundsätzlich nur an den dafür vorgesehenen Lichtmasten mit Kabelbindern, eine Großflächenwerbung nur an den festgelegten Standorten zu erfolgen.
- (2) Zur Gewährleistung einer reibungslosen Entfernung von Plakaten kann dem Antragsteller im Vorfeld eine Kautions in angemessener Höhe (Abbau und Entsorgungskosten) abverlangt werden.
- (3) Bei der Durchführung von Wahlwerbung gelten folgende Einschränkungen im Gebiet der Hansestadt Salzwedel:
 - bis zu 150 Kleinplakate pro Partei bzw. je zugelassener Wählergemeinschaft oder Einzelbewerber
 - bis zu 3 Großwerbeflächen pro Partei bzw. je zugelassener Wählergemeinschaft oder Einzelbewerber.
- (4) Die Erlaubnis für die Wahlwerbung wird für die Dauer des Wahlkampfes befristet, d.h. sie kann innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen vor dem Wahltag durchgeführt werden und ist dann unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach dem Wahltag, vollständig zu entfernen.
- (5) Die Aufgaben im Rahmen der Sondernutzung für Straßen- und Wahlwerbung können durch die Hansestadt Salzwedel auf Dritte übertragen werden.

§ 6

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat zu gewährleisten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserablaufgräben, Kanalschächte, Hydranten, Kabel- oder sonstige Revisionsschächte sind frei zu halten. Ein Aufgraben des Straßenkörpers für die Aufstellung, Anbringung und Entfernung von Gegenständen bedarf der Zustimmung des Straßenbaulastträgers.
- (3) Im Rahmen der Sondernutzung entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße sind durch den Erlaubnisnehmer unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen.
- (4) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Hansestadt Salzwedel nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (5) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

§ 7

Haftung/Ersatzanspruch

- (1) Für Schäden, die der Hansestadt Salzwedel oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der zur Sondernutzung Berechtigte. Er hat die Hansestadt Salzwedel von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Hansestadt Salzwedel keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 8

Widerruf

- (1) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 - a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung wegfallen;
 - b) der Erlaubnisnehmer die Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt;
 - c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet;
 - d) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht fristgerecht zahlt.
- (2) Die Hansestadt Salzwedel behält sich zusätzlich vor, für die Dauer von Stadtfesten, an denen ein öffentliches Interesse besteht, die erteilte Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen.

§ 9

Märkte

Für den öffentlichen Marktverkehr findet diese Sondernutzungssatzung keine Anwendung.

§ 10

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Hansestadt Salzwedel in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Das Recht der Hansestadt Salzwedel, nach § 18 Abs. 4 StrG LSA bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrG LSA und § 23 FStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 - b) einer nach § 5 Abs. 1 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt;
 - c) entgegen § 5a Abs. 4 die Wahlwerbung nicht innerhalb von 5 Werktagen nach dem Wahltag vollständig entfernt;
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält;
 - e) entgegen § 6 Abs. 3 im Rahmen der Sondernutzung entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße nicht unverzüglich beseitigt;
 - f) entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 den ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen nicht ermöglicht
 - g) entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 die da genannten Anlagen nicht frei hält
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 25.07.2013 i.V.m. §§ 53 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 19.12.1991 i.d. Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des SOG LSA vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 314, 318) durch die Gemeinde bleibt unberührt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Sondernutzungssatzung vom 21.12.2011 außer Kraft.

Hansestadt Salzwedel, 03. Dezember 2015

gez.
Vogel
Stellv. Bürgermeister

Verband Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Jahresabschluss 2014

1. Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1. Bilanzsumme 31.12.2014	70.371.477,18 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	68.082.204,07 €
- das Umlaufvermögen	960.024,13 €
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	13.397.989,45 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	278.209,49 €
- die Rückstellungen	4.545.205,00 €
- die Verbindlichkeiten	48.128.922,09 €
1.2. Jahresgewinn	194.076,18 €
1.2.1. Summe der Erträge	11.976.105,45 €
1.2.2. Summe der Aufwendungen	12.170.181,63 €
2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes	
2.1. bei einem Jahresgewinn:	
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	194.076,18 €
3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Verbandes Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel, Hansestadt Salzwedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Leipzig, den 11.09.2015

gez. Reiner Altvater i. V. René Strobach Siegel
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer WIBERA
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Düsseldorf
Zweigniederlassung Leipzig

4. **Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 19 Eigenbetriebsgesetz**

In Anwendung des § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA Nr. 10/2006) erteilt das RPA den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 11. September 2015 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Käthe-Kollwitz-Str.21 in 04109 Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss des VKWA Salzwedel den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des VKWA Salzwedel. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

Im Auftrag
gez. Fehse
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes
29. Oktober 2015

5. Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel

Beschluss Nr. 3/15

Die Verbandsversammlung beschließt die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich des Prüfberichtes sowie die Verwendung des Jahresverlustes auf neue Rechnung vorzutragen.

Dem Verbandsgeschäftsführer wird die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenanzahl: 362
Ja-Stimmen: 362
Nein-Stimmen: 0
Stimmhaltungen: 0

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsicht vom 18.01.16 bis zum 29.01.16 im VKWA Salzwedel, Schäferstege 56, Zentralleitstelle während der Dienstzeit öffentlich aus.

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer
Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel Änderung der Allgemeinen Tarife des VKWA Salzwedel für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zum 01.01.2016

Beschluss Nr. 05/15 vom 19.11.2015

Die Verbandsversammlung beschließt die Änderung der Allgemeinen Tarife des VKWA Salzwedel für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in folgendem Punkt:

II. Allgemeine Tarife für die Abwasserbeseitigung

1. Entgelt für die zentrale Abwasserbeseitigung

1.2. Zentrale Beseitigung des Niederschlags-, Grund- und Oberflächenwassers

a) Der Arbeitspreis für die Ableitung von Niederschlagswasser sowie von Grund- und Oberflächenwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des VKWA wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt 0,80 €/m³.

Beratungsergebnis:

Stimmenanzahl: 362
Ja-Stimmen: 362
Nein-Stimmen: 0
Stimmhaltungen: 0

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer
Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Wasserverband Klötze

Oebisfelder Straße 18a
38486 Klötze

Jahresabschluss 2014

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1. Bilanzsumme	34.890.272,68 €
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	33.228.225,06 €
- das Umlaufvermögen	1.603.241,43 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	58.806,19 €
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	7.633.980,82 €
- die Sonderposten mit Rücklageanteil	11.748.903,64 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	797.845,00 €
- die Rückstellungen	674.822,43 €

- die Verbindlichkeiten	14.034.720,79 €
1.2. Jahresverlust	8.563,02 €
davon Wasser Verlust	- 4.267,93 €
davon Abwasser Gewinn	12.830,95 €
1.2.1. Summe der Erträge	4.655.833,78 €
1.2.1. Summe der Aufwendungen	4.647.270,76 €

2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes

2.1. bei einem Jahresgewinn:	
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	
b) zur Einstellung in Rücklagen	
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	
d) auf neue Rechnung vortragen	8.563,02 €
2.2. bei einem Jahresverlust:	
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	
b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen	
c) auf neue Rechnung vortragen	
d) Inanspruchnahme aus den Rücklagen	

3. Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Klötze, Klötze, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführerin des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 142 Abs. 1 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführerin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwänden geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, den 30. Juli 2015

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. Rainer Altvater
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Markus Salzer
Wirtschaftsprüfer

4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 19 Eigenbetriebsgesetz LSA

Das RPA des Altmarkkreises Salzwedel erteilt den folgenden Feststellungsvermerk:
„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 30. Juli 2015 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 beauftragte PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Magdeburg, Hegelstraße 4 in 39104 Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Klötze den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserverbandes Klötze. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.
Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.“

Im Auftrag
gez. Fehse
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes

5. Beschlussfassung Nr. 5/2015 Verbandsversammlung, Feststellung des Jahresabschlusses 2014 sowie Behandlung des Jahresverlustes 2014

Die Beschlussfassung Nr. 5/2015 über die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgte am 07.10.2015 mit

8 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen,
0 Enthaltung.

Die Beschlussfassung Nr. 6/2015 über die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin erfolgte am 07.10.2015 mit

8 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen,
0 Enthaltung.

Vom 04.01.2016 bis 15.01.2016 liegen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Straße 18 a von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus.

Kauze



Lange
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18a
38486 Klötze

Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Finanzplan und Stellenübersicht des Wasserverbandes Klötze für das Wirtschaftsjahr 2016

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81 i.V.m. § 16 Abs. 1 EigBG LSA vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446) und § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), jeweils in den derzeit gültigen Fassung sowie den §§ 6 und 13 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Klötze in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 03.11.2015 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird

im Erfolgsplan	Wasser	Abwasser
in den Erträgen auf EURO	1.743.000,00	3.117.000,00
in den Aufwendungen auf EURO	1.743.000,00	3.117.000,00

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf EURO	789.000,00	1.640.000,00
in den Ausgaben auf EURO	789.000,00	1.640.000,00

festgesetzt.

2. Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 790.800,00 EURO festgesetzt.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4. Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 EURO festgesetzt.

5. Verbandsumlage

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Klötze, den 03.11.2015

Kauze



Lange
Verbandsgeschäftsführerin

Der vorstehende Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist am 13. November 2015 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan 2016 mit seinen Anlagen liegt gemäß Eigenbetriebengesetz vom 24. März 1997 und § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) vom 04.01.2016 bis 15.01.2016 in den Räumen des Wasserverbandes Klötze Oebisfelder Straße 18 a, von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus.

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18a
38486 Klötze

**Amtliche Bekanntmachung
zu den Entgeltregelungen des Wasserverbandes Klötze**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze hat auf der Sitzung am 03.11.2015 nachfolgende Preise zum 01.01.2016 beschlossen:

1. Arbeitspreis Trinkwasser		1,10 €/m ³
1.1. Grundpreis für Wasserzählergröße Qn 2,5	6,00 €/Monat	72,00 €/a
1.2. Grundpreis für Wasserzählergröße Qn 6	14,40 €/Monat	172,80 €/a
1.3. Grundpreis für Wasserzählergröße Qn 10	24,00 €/Monat	288,00 €/a
1.4. Grundpreis für Wasserzählergröße DN 80	96,00 €/Monat	1.152,00 €/a
1.5. Grundpreis für Wasserzählergröße DN 100	144,00 €/Monat	1.728,00 €/a

2. Arbeitspreis Abwasser (zentral)		3,07 €/m ³
2.1. Grundpreis für einen Abwasseranschluss	8,50 €/Monat	102,00 €/a
2.2. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler (Einbau vor 01.01.2011)		0,90 €/Mon.
2.3. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler (Einbau ab 01.01.2011)		1,30 €/Mon.

3. Arbeitspreis für Kleinkläranlagen mit Einleitung in Kanal		1,43 €/m ³
3.1. Grundpreis für einen Abwasseranschluss	3,00 €/Monat	36,00 €/a
3.2. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler (Einbau vor 01.01.2011)		0,90 €/Mon.
3.3. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler (Einbau ab 01.01.2011)		1,30 €/Mon.

4. Arbeitspreis Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben		10,94 €/m ³
4.1. Grundpreis pro Monat	3,00 €	36,00 €/a
4.2. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler (Einbau vor 01.01.2011)		0,90 €/Mon.
4.3. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler (Einbau ab 01.01.2011)		1,30 €/Mon.

5. Schlamm aus Kleinkläranlagen		31,62 €/m ³
5.1. Grundpreis je Kleinkläranlage	3,00 €/Monat	36,00 €/a

6. Schlamm aus Kleinkläranlagen für Hohentramm		32,04 €/m ³
6.1. Grundpreis je Kleinkläranlage	3,00 €/Monat	36,00 €/a

7. Kleinkläranlagen mit Schlammkompostierung		
Grundpreis je Kleinkläranlage mit Schlammkompostierung	2,00 €/Mon.	24,00 €/a

8. Fremdeinleiter Schlammabwasser gewerblich / industriell zur KA		5,70 €/m ³
---	--	-----------------------

Weitere Preise und Bedingungen sind in den gültigen Entgeltregelungen des Wasserverbandes Klötze vom 05.03.2014, veröffentlicht im Sonderamtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 16. 04.2014, zuletzt geändert am 04.11.2014, festgelegt.

Kauze



Lange
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Bismark (WVB)

Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2014

Der Jahresabschluss und die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2014 wurden durch das Wirtschaftsprüfungunternehmen Göken, Pollak und Partner geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal erteilte die Zustimmung mit Feststellungsvermerk vom 01.10.2015.

Die Verbandsversammlung des Wasserverband Bismark stellte in ihrer Sitzung am 01.12.2015 den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2014 fest und erteilte dem Verbandsgeschäftsführer die uneingeschränkte Entlastung.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 07.01.2016 bis 15.01.2016 zu den Dienstzeiten beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13, 39629 Bismark öffentlich aus.

Kunze



Kunze
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Bismark

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016

Auf Grund des Eigenbetriebengesetzes (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBl. LSA S. 758) und des Kommunalrechtsformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 01.12.2015 den Wirtschaftsplan für Wirtschaftsjahr 2016 festgelegt und nachfolgend bekannt gegeben:

1. Erfolgsplan		
die Erträge		1.238.900 Eur
die Aufwendungen		1.238.900 Eur
der Jahresgewinn		0 Eur
der Jahresverlust		0 Eur
2. Finanzplan		
die Einnahmen		290.000 Eur
die Ausgaben		290.000 Eur
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		0 Eur
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen		0 Eur
5. der Höchstbetrag Liquiditätskredite		220.000 Eur

6. Umlage pro Einwohner 0 Eur / Einwohn
7. Entwicklung der Finanzierungsmittel und
Finanzierungsbedarfes des Erfolgsplanes bis 2019
- | | |
|------|-------------|
| 2017 | 290.000 Eur |
| 2018 | 282.000 Eur |
| 2019 | 280.000 Eur |
8. Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2016
Beschäftigte 5 Stellen
9. Der Arbeitspreis für Schmutzwasser wird gemäß § 5 Abs. 15 der Satzung zur Entgeltregelung für das Wirtschaftsjahr 2016 unverändert auf 3,48 €/m³ festgesetzt.
- Bismark, den 01.12.2015



Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2016

Die vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom 07.01.2016 bis 15.01.2016 zu den Geschäftszeiten in Bismark in der Wartenberger Chaussee 13 öffentlich aus.

Wasserverband Bismark (WVB)

3. Änderung

der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarfkunden von Schmutzwasser durch den Anschluss an die Schmutzwasseranlagen des Wasserverbandes Bismark (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVB)

Präambel

Auf Grundlage des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) und des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in der Sitzung am 01.12.2015 folgende Änderung der Satzung zur Entgeltregelung der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarfkunden von Schmutzwasser durch den Anschluss an die Schmutzwasseranlagen des Wasserverbandes Bismark (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVB) beschlossen:

§ 1 Änderung

Der § 11 Außer- und Wiederinbetriebsetzung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Die Sätze 1 und 2 des § 11 werden zum Absatz 1.

Absatz 2 wird eingefügt:

Die Nichterhebung einer Grundgebühr für den zentralen Schmutzwasseranschluss erfolgt zum 1. des folgenden Monats nur, wenn der Schmutzwasseranschluss(Grundstücks-)anschluss unmittelbar am Hauptkanal (am Abzweig) getrennt und beidseitig verschlossen wurde. Die Arbeiten dürfen nur von einer zugelassenen Tiefbaufirma ausgeführt werden. Die Trennung der Grundstücksanschlussleitung vom zentralen Schmutzwassernetz und die beidseitige Kanalverschlüsse sind zu dokumentieren.

Der Antrag auf (dauerhafte) Stilllegung muss in schriftlicher Form durch den Grundstückseigentümer erfolgen. Bei mehreren Grundstückseigentümern muss von allen Grundstückseigentümern eine schriftliche Zustimmung an den WVB übergeben werden.

Der Wasserverband Bismark (WVB) zeigt der zuständigen Behörde den Verlust der zentralen Erschließung des Grundstückes an.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 3. Änderung der Satzung zur Entgeltregelung der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarfkunden von Schmutzwasser durch den Anschluss an die Schmutzwasseranlagen des Wasserverbandes Bismark (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVB) tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bismark, den 01.12.2015



Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiels Fleetmark

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Fleetmark hat am 16.11.2015 für die kirchlichen Friedhöfe Fleetmark, Molitz, Kerkau, Lübbars, Rademin, Ladekath, Kassuhn und Schernikau eine Änderung der Friedhofsordnung vom 18.05.2009 beschlossen.

§ 17 Abs. 3 der Friedhofsordnung wird wie folgt geändert.

In eine Wahlgrabstätte darf nur ein Sarg eingesetzt werden.

In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen eingesetzt werden.

Das Gleiche gilt für eine mit einer Urne belegten Wahlgrabstätte.

Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².

Fleetmark, 16.11.15

gez. Behrens

Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Fleetmark

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Fleetmark am 16.11.15 beschlossene Änderung

zur Friedhofsordnung der Friedhöfe Fleetmark, Molitz, Kerkau, Lübbars, Rademin, Ladekath, Kassuhn und Schernikau wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 01.12.15 unter dem Aktenzeichen RT 74 der vorstehend genannten Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend genannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 02.12.15

gez. Weber

Kreiskirchenamt Salzwedel

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Telefon 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61